

A b s c h r i f t

zur Entscheidungssammlung des Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 100/75B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Philipp S. [REDACTED]

[REDACTED], R. [REDACTED], Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] Israel -

g e g e n

Freie und Hansestadt Hamburg,

vertreten durch das Amt für Wiedergutmachung,

Adolph-Schönfelder-Straße 5, Hamburg 76,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. Dezember 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Dr. Thum, Portmann und Gartner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 18. September 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

- 3 -

des Leidens hält es nicht für wahrscheinlich. Einen Anspruch des Klägers auf Entschädigung für seine nervösen Störungen hat das Berufungsgericht danach mit Recht verneint (§ 28 Abs. 1 BEG, § 4 der 2. DV-BEG).

Die Einwände des Klägers gegen die Schätzung der verfolgungsbedingten Erwerbsminderung durch die Folgen der 1943 oder 1944 durchgemachten Außenruhr betreffen das Verfahren des Berufungsgerichts (vgl. BGH Rzw 1973, 171) und rechtfertigen daher nicht die Zulassung der Revision (BGH Rzw 1967, 281 Nr. 33; 376 Nr. 27).

Der Hinweis der Beschwerde auf BGH Rzw 1972, 212 Nr. 9 geht fehl. Dort ging es - anders als hier - um die Widerlegung der Vermutung des § 31 Abs. 2 BEG und um die Feststellung eines Ursachenwandels.

Mai

Dr. Thumm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos (mobile App)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)